



der.kulturweg

Statuten des Vereins «der.kulturweg»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «der.kulturweg» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Raron. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein «der.kulturweg» will kulturelle Werte in den Dörfern Raron, St. German und Ausserberg erhalten, mit geführten, kulinarischen Wanderungen der Öffentlichkeit Kultur, Geschichte, Brauchtum, Lebensart, Natur und Landschaft der Region Sonnige Halden näherbringen und erhalten. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein zum Beispiel über folgende Mittel:

- Unterstützungsbeiträge der öffentlichen Hand
- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Sponsoren und Werbeeinnahmen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen. Ein Stimmrecht kann durch eine Vertretungsvollmacht für die Mitgliederversammlung abgetreten werden.

Natürliche oder juristische Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Aufnahmeversuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Höhe des Mitgliederbeitrages. Auf ein Inkasso des Beitrages kann durch Beschluss verzichtet werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austrittsantrag muss in mündlicher oder schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Ein Mitglied kann jederzeit wegen Gründen wie z.B. Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins, Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags etc. aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder zwanzig Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind zehn Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Genehmigung des Jahresbudgets
- i) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- j) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- k) Änderung der Statuten
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Dreiviertel-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen. Die Amtszeit beträgt ordentlich vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Es besteht keine Amtszeit- oder Altersbegrenzung. Sofern möglich, sollte je ein Mitglied der Kulturkommissionen der Gemeinden Raron und Ausserberg im Vorstand vertreten sein.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien selber.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

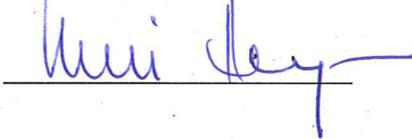
Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen gemeinnützigen Organisation in der Schweiz, vorzugsweise aus dem Bereich Kultur, zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. Oktober 2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

St. German, 30. Oktober 2018

Der Präsident / die Präsidentin:



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Muri Bey', written over a horizontal line.

Der/die Protokollführer/in:



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Renzi M.', written over a horizontal line.